

## Antrag

Hannover, den 16.10.2018

Fraktion der AfD

### **Kultushoheit Niedersachsens in Gefahr! Bildungsföderalismus bewahren und stärken**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für den Erhalt der Kultushoheit der Länder einzusetzen, indem sie gegen die von der Bundesregierung geplante Änderung des Artikels 104 c GG stimmt.

Zudem fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für die Stärkung der Kultushoheit einzusetzen, indem sie beantragt, den Anteil am Steueraufkommen für Länder und Kommunen gegenüber dem Bund zu erhöhen.

#### Begründung

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu Artikel 104 c GG (BT-Drs. 19/3440) entspricht nicht der vom Grundgesetz vorhergesehenen Verfassungssystematik und stellt einen tiefen Eingriff in die Kernkompetenz der Länder dar. Diese Auffassung teilt die AfD mit dem Bundesrechnungshof, der in seiner Stellungnahme vom 28. September 2018 erklärte:

„Der Ausbau des schwerfälligen Instruments der Mischfinanzierung in Kernaufgaben von Ländern und Kommunen ist nicht nur verfassungssystematisch problematisch. Er steht auch diametral zum Ziel der Föderalismusreform I, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern (Bundestagsdrucksache 16/813).“

Die Bundesregierung hingegen ist der Auffassung, dass „die bisher auf Investitionen in finanzschwachen Kommunen beschränkte Finanzhilfekompetenz in Artikel 104 c des Grundgesetzes (GG) (...) den steigenden Investitionsanforderungen im Bildungssektor nicht in allen Bereichen“ genüge.

Daher möchte sie das Wort „finanzschwachen“ in Satz 1 des Artikel 104 c GG durch die Wörter „Länder und“ ersetzen. Dadurch stehe damit nicht mehr „die Bedürftigkeit der Kommune, sondern die Bewältigung zentraler struktureller Herausforderungen für den Bildungsstandort Deutschland“ im Zentrum der Regelung.

Die Bundesregierung behauptet, dass hierbei „die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen als wesentlicher Bestandteil der Kultushoheit unberührt“ bleibe.

Auch der Bundesrechnungshof hat dieser Ansicht klar widersprochen:

„Mit der Ausweitung der Finanzhilfen auf alle Kommunen und jetzt auch Maßnahmen der Länder greift der Bund tief in die Kernkompetenz der Länder ein. Hierfür besitzt er jedoch nach der bestehenden föderativen Aufgabenteilung keine Kompetenz. Es steht zu befürchten, dass bei diesem massiven finanziellen Engagement die Länder weitergehende Forderungen an den Bund herantragen werden, damit die von ihm mitfinanzierte Infrastruktur auch genutzt werden kann. Der Bundesrechnungshof spricht sich deshalb gegen die Änderung des Artikels 104 c Grundgesetz aus. Sie widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität und Eigenverantwortlichkeit und löst die Konturen der föderativen Grundstruktur zunehmend auf.“

Der Bundesrechnungshof erklärt auch, welchen Weg das Grundgesetz vorsieht, sollte die Finanzkraft der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben „nachweislich“ nicht ausreichen:

„Sofern die Finanzkraft der Länder nachweislich nicht ausreicht, den ihnen nach dem Grundgesetz zugeordneten Aufgaben finanziell Rechnung zu tragen, schreibt das Grundgesetz einen klaren Weg vor: Danach sollte der Bund auf Grundlage einer aktuellen Deckungsquotenberechnung den Ländern unmittelbar höhere Anteile am Steueraufkommen zuteilen, anstatt bereits im Zuge der Entflechtung abgeschaffte Finanzhilfen in Bereichen ausschließlicher Länderzuständigkeit wieder aufleben zu lassen. Dieser Weg entspräche der föderativen Aufgabenverteilung des Grundgesetzes, dem Konnexitätsgrundsatz des Artikels 104 a Absatz 1 Grundgesetz sowie der darauf aufbauenden Verteilung der Steuern nach Artikel 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz.“

Der Antrag der AfD-Fraktion im Landtag beabsichtigt, der Landesregierung durch ein Votum des Landtags den Rücken zu stärken. Dies erscheint zwingend notwendig, um die verfassungsmäßige Ordnung in der Frage der Bildungsfinanzierung gegen die Bestrebungen der Bundesregierung zu wahren.

Dies beinhaltet eine klare Ablehnung gegen die beabsichtigte Änderung des Artikels 104 c GG im Bundesrat. Die Diskussion sollte jedoch gleichzeitig dafür genutzt werden, die Kultushoheit der Länder zu stärken. Die Landesregierung soll daher den vom Bundesrechnungshof skizzierte Weg beschreiten, um den erhöhten Ausgabenbedarf im Bildungsbereich in Zukunft finanzieren zu können.

Klaus Wichmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 17.10.2018)